



COSIMAGARTEN
MÜNCHEN-BOGENHAUSEN

BESUCHSVERBOT

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vorläufige Ausgangsbeschränkung
anlässlich der Corona-Pandemie
Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom **20.03.2020**, Az. Z6a-G8000-2020/122-98

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

3. Untersagt wird der Besuch von

- d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. **3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)** zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (Intensivpflege WGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen

(Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PleWoqG)
Vom 8. Juli 2008
(GVBl. S. 346) - BayRS 2170-5-G

Art. 2 - Anwendungsbereich, Abgrenzungen

- (1) Stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen,
 - 1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
- (2) **Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Formen des Betreuten Wohnens, die zugleich die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen**, wenn die Mieterinnen oder Mieter oder Käuferinnen oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern abzunehmen und die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatleistungen) von den Bewohnerinnen oder Bewohnern frei wählbar sind.

**Dennoch bitten wir, von nicht zwingend notwendigen Besuchen abzusehen.
Zum Schutz aller !!!**